



Herrn  
Frank-Michael Teschauer  
Adolph-Kolping-Str. 25-27  
51399 Burscheid

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON Wolf  
TEL  
FAX  
E-MAIL [Buero-VIIB2@bmwi.bund.de](mailto:Buero-VIIB2@bmwi.bund.de)

72104/001-01 "IFG-Anfrage: Einstellung  
der BAFA Förderung für  
AZ Unternehmensberatung"  
DATUM Bonn, 23.09.2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen  
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 22.08.2020

Sehr geehrter Herr Teschauer

mit Antrag vom 22.08.2020 beantragten Sie die Übersendung des internen Schriftverkehrs zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem BAFA zur Einstellung der BAFA-Förderung für Unternehmensberatung ab Förderbeginn bis zur Einstellung und öffentlicher Bekanntmachung.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die beantragten amtlichen Informationen werden Ihnen erteilt und in Kopie übersandt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen.

Die Beratung von KMU nach der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28.12.2015 mit den Modulen Bestandsunternehmen, Jungunternehmen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten ist nach wie vor unverändert möglich. Ihr Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass sich

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmwi.de/Datenschutzerklärung](http://www.bmwi.de/Datenschutzerklärung) entnehmen.

die beantragten Informationen auf den internen Schriftverkehr zwischen BMWi und BAFA zur Frage der Einstellung des sog. Corona-Sondermodul beziehen, für den Zeitraum ab Bekanntmachung der Förderung am 3. April 2020 bis zur Bekanntmachung der Einstellung am 26. Mai 2020.

Soweit in den übersandten Dokumenten Schwärzungen vorgenommen wurden, betreffen diese Punkte, die nicht im Zusammenhang mit den von Ihnen beantragten Informationen stehen bzw. Namen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMWi und BAFA unterhalb der Referatsleiter-Ebene, mit deren Schwärzung Sie sich einverstanden erklärt haben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Wolf**